

Aktenzeichen: 8 AZR 378/93

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 10. November 1994

- 8 AZR 378/93 -

I. Arbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 24. September 1992

- 4 Ca 1091/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 30. März 1993

- 1 Sa 16/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässigkeit der Berufung

Gesetz:

ZPO § 518, § 130 Nr. 6; ArbGG § 66 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 378/93
1 Sa 16/93 Chemnitz

Verkündet am
10. November 1994

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1994 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtlichen
Richter Plenge und Hannig für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 30. März 1993
- 1 Sa 16/93 - wird mit der Maßgabe zurückgewie-
sen, daß die Berufung des Klägers gegen das Ur-
teil des Arbeitsgerichts Chemnitz vom 24. Septem-
ber 1992 - 4 Ca 1091/92 - auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen wird.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten,
dem Kläger die Hälfte des im Juni 1990 in Mark der DDR gezahlten
Überbrückungsgeldes wegen vorzeitiger Auszahlung vor der Wäh-
rungsumstellung in DM nachzahlen zu müssen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 7.130,00 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 10. Februar 1991 zu verurtei-
len.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Entgegen der nur formelhaften Begründung des angefochtenen Urteils ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts unzulässig, denn weder die am 13. Januar 1993 als Telefax noch die am 15. Januar 1993 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufungsschrift tragen eine Unterschrift der Prozeßbevollmächtigten des Klägers und entsprechen somit nicht den gemäß §§ 518, 130 Nr. 6 ZPO an eine wirksame Berufungsschrift zu stellenden Anforderungen.

Die Berufung des Klägers ist deshalb als unzulässig zu verwerfen. Das Revisionsgericht hat in den Grenzen der Anfallwirkung das Berufungsurteil auch auf von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensmängel (wie die Unzulässigkeit der Berufung) zu überprüfen. Wendet sich der Kläger mit seiner Revision gegen ein seine Klage als unbegründet abweisendes Sachurteil, muß er es hinnehmen, daß das Revisionsgericht die Zulässigkeit von Klage und Berufung von Amts wegen prüft und gegebenenfalls seine Berufung auf seine Revision hin als unzulässig verworfen wird (vgl. dazu nur Zöllner/Schneider, ZPO, 17. Aufl., § 559 Rz 3 und 6). Die Existenz einer unterzeichneten, beim Berufungsgericht innerhalb



der einmonatigen Berufungsfrist (vgl. § 66 Abs. 1 ArbGG) eingegangenen Berufungsschrift ist aber vom Kläger nicht dargelegt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöge

Plenge

Hannig

